

Geldanlage in der gesetzlichen Rentenkasse **Neue Möglichkeiten auch für Arbeitnehmer**

Wer sich allein auf seine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rente verlässt, muss im Alter mit erheblichen Einschränkungen seines Lebensstandards rechnen. Zusätzliche Altersvorsorge ist daher kein Luxus, sondern ein Muss, wenn der Lebensstandard aus der Zeit der Erwerbstätigkeit auch im Alter einigermaßen erhalten bleiben soll. Doch wie soll man zusätzlich vorsorgen? Mit einer Privatrente? Angesichts der voraussichtlich noch länger

andauernden Zinsflaute ist das nicht unbedingt eine gute Idee. Inzwischen ist klar: Die gesetzliche Rentenversicherung eignet sich für die Zusatzvorsorge oft besser als private Versicherungen. Ab Juli bietet die „Gesetzliche“ dafür neue Möglichkeiten. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick, wie Pflichtversicherte und Frührentner zusätzlich über die „Gesetzliche“ vorsorgen können.

1. Vorsorglicher Ausgleich von Rentenabschlägen

„Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern.“ Das regelt Paragraph 7 Absatz 1 des sechsten Sozialgesetzbuchs. Umgekehrt heißt das: Wer versicherungspflichtig ist, kann in der Regel (zur Ausnahme siehe Punkt 3) keine (normalen) freiwilligen Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen. Ausgeschlossen ist die freiwillige Beitragszahlung damit für Arbeitnehmer, pflichtversicherte Selbstständige, Künstler sowie Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert sind.

Das bedeutet: Wenn die Betroffenen die Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse beantragen, muss die deutsche Rentenversicherung diesen Antrag ablehnen. Es gibt allerdings eine bislang wenig genutzte und kaum bekannte Hintertür: Paragraph 187a Sozialgesetzbuch VI regelt nämlich die „Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“. De facto handelt es sich hierbei um freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse. Das „Kind“ heißt hier nur anders.

Worum geht es hierbei genau?

Wenn Sie vor dem regulären Ruhstandsalter in Rente gehen, müssen Sie mit Rentenabschlägen rechnen. Um 0,3 Prozentpunkte für jeden Monat vor Erreichen der für Sie geltenden regulären Altersgrenze wird Ihre Rente dann gekürzt. Das gilt für die Altersrente für langjährig Versicherte, die es ab 63 gibt, und für die Altersrente für Schwerbehinderte, die noch deutlich früher gewährt wird. Wenn Sie zum Beispiel eine um zwei Jahre vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, müssen Sie Rentenabschläge von $(0,3 \times 24 =) 7,2$ Prozent einkalkulieren. Die Abschläge beziehen sich dabei auf die Rentenansprüche, die sie bei Renteneintritt erreicht haben und werden lebenslang erhoben.

Wichtig: Bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die nach 45 Versicherungsjahren vorzeitig bezogen werden kann, werden keine Abschläge erhoben.

Was habe ich als 50- oder 55-Jähriger mit diesen Abschlägen zu tun?

Ab 50 können Sie damit beginnen, diese Abschläge „abzukaufen“. Paragraph 187a SGB VI gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Rentenab-

schläge langfristig auszugleichen. Hier gelten sogar großzügigere Regeln als bei freiwilligen Beiträgen. So können also zum Beispiel auch pflichtversicherte Arbeitnehmer 20.000 Euro auf einen Schlag einzahlen, es gibt hier keine fest fixierte Obergrenze für die Zahlungen.

Und was ist, wenn ich gar nicht weiß, ob ich vorzeitig in Rente gehen möchte?

Kein Problem. Wer weiß schon mit 50 genau, wann er in Rente gehen wird. Wenn Sie sich später anders entscheiden sollten und auf einen vorzeitigen Renteneintritt verzichten, dann steigert die Ausgleichszahlung die Rente. Dazu mehr weiter unten.

Wie leite ich als Versicherter die Ausgleichszahlung in die Wege?

Dafür müssen Sie der Deutschen Rentenversicherung gegenüber erklären, dass Sie später eine vorzeitige Rente beanspruchen möchten. Die DRV erstellt dann eine Rentenauskunft, aus der die voraussichtliche Minderung Ihrer Altersrente zu entnehmen ist. Frühestens geschieht dies ab Juli 2017, wenn Sie 50 Jahre alt sind.

Wie wird der Ausgleichsbetrag berechnet?

Die Höhe dieses Betrags wird für jeden Versicherten individuell ausgerechnet. Dieser Berechnung liegt eine Prognose der Rentenversicherung über die bis zum regulären Rentenalter erreichbaren Entgeltpunkte zugrunde. Dabei wird der aktuelle Verdienst in die Zukunft fortgeschrieben. Ein recht gut verdienender Arbeitnehmer kann bis zum 63. Lebensjahr beispielsweise auf 60 Entgeltpunkte kommen. Das entspricht beim derzeitigen aktuellen Rentenwert West einer Monatsrente von 1.861,80 Euro. Da die Rente bei einem Eintritt mit 63 vier Jahre zu früh in Anspruch genommen wird, würden die 60 Entgeltpunkte um 14,4 Prozent gekürzt. Das sind 8,64 Entgeltpunkte. Dieses Minus gilt es zunächst auszugleichen, wenn der Betroffene bereits mit 63 in Rente gehen möchte.

Da jedoch ein vorzeitiger Renteneintritt geplant ist – und die Rente damit entsprechend länger bezogen wird – wird auch bei diesen „Ausgleichsentgeltpunkten“ der 14,4-prozentige Rentenabschlag berücksichtigt. Die 8,64 Ausgleichsentgeltpunkte werden daher durch den Faktor 0,856 dividiert (also durch den „Umkehrbetrag“, der sich bei einem Abzug von 14,4 Prozent von 100 Pro-

zent ergibt). Dabei kommt ein Betrag von 10,093 Entgeltpunkten heraus. Wer will, kann hier die „Probe“ machen. Wenn der Betroffene im Alter von 63 Jahren 60 „normale“ Entgeltpunkte und 10,093 Entgeltpunkte aus seiner Ausgleichszahlung hat, so kommen insgesamt 70,093 Entgeltpunkte zusammen. Legt man hierauf einen Abschlag von 14,4 Prozent an, so ergeben sich 60 Entgeltpunkte. De facto bedeutet das: Der Betroffene erhält genau die Rente, die seinen eigentlich erarbeiteten Entgeltpunkten entspricht. Was muss nun in die Rentenkasse eingezahlt werden, um die 10,093 fehlenden Entgeltpunkte auszugleichen?

Um einen Entgeltpunkt gutgeschrieben zu bekommen, sind derzeit (2017) Beiträge in Höhe von 6.938,26 Euro erforderlich. 10,093 EP entsprechen damit derzeit Beitragszahlungen in Höhe von $(6.938,26 \times 10,093 =) 70.028$ Euro.

Teilbetragszahlung sinnvoll

Es ist natürlich weder sinnvoll noch realistisch, diesen Betrag auf einen Schlag zu zahlen. Daher stellt sich die Frage, wie mit Teilzahlungen verfahren wird. Bleiben wir beim Beispiel einer Zahlung von 6.000 Euro pro Jahr. Damit erwirbt man 0,865 Entgeltpunkte (Rechenweg: $6.000 / 6938,26$). Es bleiben damit rund 9,228 Entgeltpunkte, die künftig noch auszugleichen sind.

Auch in den folgenden Jahren kann der Betroffene jeweils – wenn gewünscht – jährlich 6.000 Euro an Ausgleichszahlungen leisten. Im Endeffekt wird dann der Ausgleichsbetrag von 6.000 Euro für die Rente etwas weniger wert sein als im Vorjahr, da die einem Entgeltpunkt entsprechende Beitragszahlung von Jahr zu Jahr entsprechend der Entwicklung der Durchschnittseinkommen ansteigt.

Das klingt kompliziert, ist es auch, aber eigentlich nur für die Rentenversicherung, die hierbei einen beträchtlichen Aufwand erbringen muss. Der bürokratische Aufwand für die Betroffenen ist demgegenüber minimal.

Verpflichtet man sich durch die Ausgleichszahlung, frühzeitig in Rente zu gehen?

Nein. Pläne können sich bekanntlich ändern. Nehmen wir an, ein Versicherter zahlt zunächst Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen und entscheidet sich später mit 63 anders. Statt vorzeitig Rente zu beziehen,

arbeitet er bis zu seinem regulären Rentenalter weiter oder – beispielsweise – bis 64 oder sogar über das reguläre Rentenalter hinaus. Kein Problem. Das kann ihm niemand verbieten – und es schadet ihm auch nicht. Der eingezahlte Betrag dient dann nicht zum Ausgleich von Abschlägen, sondern erhöht seine reguläre Altersrente. Außerdem fällt seine Rente dann zusätzlich auch noch höher aus, weil er ja auch noch länger arbeitet und Rentenbeiträge zahlt. Übrigens: Niemand kann Versicherten verbieten, die Rentenabschläge von vornherein nur auszugleichen, um die spätere Rente zu erhöhen. Dies ist ein

völlig legaler Trick, um als Pflichtversicherter „freiwillige“ Beiträge in die Rentenkasse zu zahlen. Die Anführungszeichen sind hier übrigens gesetzt, weil es sich hier – rechtlich gesehen – gar nicht um freiwillige Beiträge handelt. Die Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse ist für Pflichtversicherte ja derzeit gar nicht möglich.

Eins geht allerdings nicht: Versicherte können sich die Ausgleichszahlungen nicht zurückerzahlen lassen. Das Geld bleibt in der Rentenkasse – auch wenn sie sich gegen einen vorzeitigen Renteneintritt entscheiden.

2. Freiwillige Beiträge von Frührentnern

Wer ein vorzeitiges Altersruhegeld bezieht, sollte sich ein neues Angebot der Deutschen Rentenversicherung für Frührentner anschauen. Diese können seit Anfang dieses Jahres freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen und so ihre Rente erhöhen. Das lohnt sich.

Bis Ende 2016 war für Bezieher einer vollen Altersrente – egal ob es sich um Frührentner oder um Bezieher der regulären Altersrente handelte – die Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge ausgeschlossen. Das hat sich nun geändert. Seit Januar 2017 können Rentner, die bereits vor der Regelaltersgrenze eine volle Altersrente beziehen, freiwillige Beiträge zahlen. Im regulären Rentenalter erhalten sie dann mehr Rente. Das geht allerdings nur bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze. Auch das ist im neuen sogenannten Flexi-Rentengesetz geregelt. Ab dem regulären Rentenalter ist die Zahlung freiwilliger Beiträge nach wie vor ausgeschlossen. Bisher bereits war die Zahlung freiwilliger Beiträge für Erwerbsminderungsrentner möglich. Begünstigt von der Neuregelung sind etwa Bezieher einer Altersrente für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen oder für besonders langjährig Versicherte.

Möglich wird diese Form der Geldanlage durch eine geringfügige Änderung von Paragraph 7 des sechsten Sozialgesetzbuchs. Bis zum 31.12.2016 hieß es dort, dass „nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente eine freiwillige Versicherung nicht zulässig“ ist. An diesen (unveränderten) Text wurde nun der Zusatz angehängt „wenn der

Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde“.

Einzahlung bis zu 1.187,45 Euro möglich

Die Höhe kann zwischen dem monatlichen Mindestbeitrag von 84,15 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.187,45 Euro frei gewählt werden. Freiwillige Beiträge können entweder laufend – Monat für Monat – oder aber im Folgejahr bis zum 31. März auf einen Schlag entrichtet werden.

Hierzu ein Beispiel: Alfons S. (65) bezieht seit Mitte 2016 das Altersruhegeld für langjährig Versicherte. Seine Rente beträgt derzeit brutto 1.411,87 Euro, sie wird auf Grundlage von 45,5 Entgeltpunkten berechnet. Am 15. Dezember 2017 wird Alfons S. 65 Jahre und sechs Monate alt. Daher wird im Januar 2018 aus seiner bisherigen vorgezogenen Altersrente die reguläre Altersrente. Diese wäre normalerweise genauso hoch wie die Frührente. Auch die Abschläge, die bei einer Frührente anfallen, gelten lebenslang. Alfons S. hat nun jedoch durch die seit dem 1.1.2017 geltende Neuregelung die Möglichkeit, seine Rente zu erhöhen.

Er bezieht 2017 ein vorgezogenes Altersruhegeld als Vollrente – also nicht als Teilrente. Daher kann er für das ganze Jahr freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen. Ihm stehen ca. 20.000 Euro aus einer ausgelaufenen Kapitallebensversicherung zur Verfügung. Daher entscheidet er sich, das ganze Jahr über den Höchstbetrag in die gesetzliche Rentenkasse einzuzahlen. Dieser wird auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze berechnet, die 2017 bei 76.200 Euro bzw. pro Monat bei 6.350 Euro liegt. Für das

gesamte Jahr 2017 sind also Zahlungen in Höhe von (18,7 Prozent Rentenversicherungsbeitrag von 76.200 Euro =) 14.249,40 Euro möglich. Die volle Summe von 20.000 Euro kann Alfons S. damit für 2017 nicht einzahlen.

Optimaler Zahlungszeitpunkt

Normalerweise haben freiwillig Versicherte bis Ende März des Folgejahres Zeit, um ihre freiwilligen Beiträge für das Vorjahr zu zahlen. Beiträge für 2017 können damit bis Ende März 2018 gezahlt werden. Bei dieser Regel gibt es allerdings eine Einschränkung: Freiwillige Beiträge können nicht mehr gezahlt werden, sobald das reguläre Rentenalter erreicht ist. Im Falle von Alfons S. bedeutet dies: Da er ab Januar 2018 das reguläre Rentenalter erreicht, muss er die freiwilligen Beiträge für 2017 noch im Dezember 2017 leisten. Bis dahin kann er sich jedoch Zeit lassen. Statt die Beiträge monatlich zu zahlen, kann er die Zahlung im Dezember auf einen Schlag leisten. Damit hat er ggf. einen kleinen Zinsvorteil. Bis Dezember kann er das für die freiwillige Einzahlung in die Rentenkasse vorgesehene Geld noch zinsbringend anlegen – etwa auf einem Tagesgeldkonto.

Der eingezahlte Betrag wird nun ins Verhältnis gesetzt zu dem Beitrag, den ein Durchschnittsverdiener aktuell entrichtet. Das Durchschnittsentgelt aller Rentenversicherten ist für 2017 vorläufig auf 37.103 Euro festgesetzt. Für einen fiktiven Durchschnittsverdiener fallen Beiträge in Höhe von $(37.103 \times 0,187=)$ 6.938,26 Euro an. Mit Beiträgen in dieser Höhe erwirbt man in einem Kalenderjahr genau einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt bringt derzeit eine Monatsrente in Höhe von 31,03 Euro.

Alfons S. zahlt mit dem Höchstbetrag genau 2,054-mal so viel ein wie mit dem Durchschnittsbetrag. Anders formuliert: Er erwirbt dadurch genau 2,054 Entgeltpunkte. Ab Januar 2018 werden diese 2,054 Entgeltpunkte seinen bisher erreichten 45,5 Entgeltpunkt zugeschlagen.

Die zusätzliche Einzahlung würde ihm nach dem derzeitigen aktuellen Rentenwert eine monatliches Rentenplus in Höhe von $(2,054 \times 31,03=)$ 63,74 Euro bringen, das sind 764,68 Euro im Jahr.

Weit besser als private Sofortrente

Vergleichen wir nun Input und Output: Einem Beitrag in Höhe von 14.249,40 Euro entspricht eine jährliche Rente von 764,68 Euro. Das bedeutet: Alfons S. erhält rund 5,4 Prozent seiner Einzahlung als Rente. Anders ausgedrückt: Nach 224 Monaten Rentenbezug, also nach 18 Jahren und acht Monaten würde sich die Einzahlung von Alfons S. in die Rentenkasse amortisieren. Lebt er noch 19 Jahre oder länger, so erwirtschaftet er eine „Rendite“, die mit zunehmendem Alter steigt. Nicht berücksichtigt sind dabei die jährlichen Rentensteigerungen, die im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung im Schnitt auf gut zwei Prozent geschätzt werden.

Interessant ist natürlich, was eine entsprechende Einzahlung in eine private Rentenversicherung bringen würde.

Hierfür wurden in den Sofortrenten-Rechner des Internetportals www.check-sofortrente.de folgende Daten eingespeist:

- Alter: 65 Jahre
- Versicherungsbeginn: 1.8.2017
- Einmalzahlung 15.000 Euro
- Dynamischer Rentenbezug
- Todesfallschutz: Kapital abzüglich gezahlter Renten

Die Bedingungen dürften damit in etwa mit denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein. Der Rentenbeginn ist um fünf Monate früher als im Beispielfall. Der Todesfallschutz dürfte etwa mit dem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein. Die Einzahlung ist mit 15.000 Euro um etwa 750 Euro höher als bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Unter den angegebenen Prämissen weist der Vergleichsrechner als Spitzenreiter ein Angebot aus, bei dem die garantierte monatliche Rente sich auf monatlich 41,40 Euro beläuft. Das sind 496,80 Euro im Jahr. Der „Output“ ist damit um ein Drittel geringer als bei der gesetzlichen Rentenversicherung. In Monaten und Jahren ausgedrückt: Eine private Sofortrente würde sich für Alfons S. erst nach einer Bezugsdauer von 362 Monaten amortisieren, also nach 30 Jahren und zwei Monaten. Mehr als elf Jahre später als die Einzahlung in die gesetzliche Rentenkasse.

Steuervorteile für gesetzliche Beiträge

Noch günstiger sieht die „Renditerechnung“ für die gesetzliche Rentenversicherung in manchen Fällen aus, wenn man die Steuerbelastung noch einbezieht. Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse können nämlich genau wie die privaten Beiträge in eine Rürup- oder Basis-Rente zum großen Teil von der Steuer abgesetzt werden. Absetzbar sind derzeit 84 Prozent der Einzahlungen. Davon profitiert auch Alfons S., der neben seiner gesetzlichen Rente noch eine Betriebsrente erhält. Eigentlich müsste er damit rechnen, dass das Finanzamt 2018 von ihm rund 1.500 Euro für 2017 nachfordern wird. Da er jedoch 84 Prozent seiner freiwilligen Beiträge von der Steuer absetzen kann, bleibt er von Forderungen des Finanzamtes für 2017 verschont.

Wette auf ein langes Leben

Klar ist allerdings: Jede Rente ist eine Wette auf ein möglichst langes Leben. Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt derzeit in Deutschland für 65-jährige Männer bei weiteren 17,7 und für gleichaltrige Frauen bei 20,9 Jahren. Alfons S. hatte bislang noch keine größeren gesundheitlichen Einschläge und lebt einigermaßen gesund. Daher hat er gute Chancen, den Durchschnitt zu „toppen“. Es spricht daher viel dafür, dass sich Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung in seinem Fall lohnen. Um bei einer privaten Sofortrente zu profitieren, müsste er dagegen schon deutlich älter als 95 Jahre werden. Das ist – trotz der gestiegenen Lebenserwartung – eher unwahrscheinlich.

3. Ausgleich einer „Jugendlücke“

Häufig geht es bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen vorwiegend darum, (günstige) Rentenansprüche zu sichern. Eine Versicherungslücke zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr, die es bei den meisten Arbeitnehmern gibt, kann da fatale Folgen haben. Denn Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs zählen für die Rente erst ab 17 – und zwar als sogenannte Anrechnungszeit.

Erklärung Anrechnungszeit

Solche Zeiten spielen für die Rentenhöhe (in der Regel) keine Rolle. Entgeltpunkte werden hierfür jedenfalls nicht gut geschrieben. Sie zählen aber mit, wenn geprüft wird, ob die Anwartschaften für

- die Schwerbehindertenrente,
- die Frührente für langjährig Versicherte (nicht aber die Frührente für besonders langjährig Versicherte) und
- die reguläre Altersrente erfüllt sind.

Anrechnungszeiten zählen nicht mit, wenn es um die abschlagfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte geht.

4. Freiwillige Beiträge für schulische und Hochschulausbildungen ab 25

Schulische Ausbildungen ab 25 zählen nicht als Anwartschaftszeit. Sie sind rentenrechtlich – soweit die Betroffenen nicht „nebenher“

Wer zwischen 16 und 17 zur Schule gegangen ist, hat auf seinem Rentenkonto eine Lücke. Diese Zeit ist rentenrechtlich sozusagen „leer“. Diese Lücke kann nachträglich noch durch freiwillige Beiträge geschlossen werden. Dafür kann man sich Zeit lassen. Paragraph 207 SGB VI regelt dazu, dass der Antrag „nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden“ kann.

Dabei reicht es, für die zwölf nicht mit Beiträgen belegten Monate jeweils den Mindestbeitrag von 84,15 Euro einzuzahlen. Die Folge: Das Jahr zwischen 16 und 17 zählt dann als ganz normale Beitragszeit und zählt in aller Regel auch dann mit, wenn geprüft wird, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt sind.

Tipp: In wenigen Einzelfällen kann es sich für die Rentenhöhe negativ auswirken, wenn nur geringe freiwillige Beiträge eingezahlt werden. Daher ist es sinnvoll sich zur Höhe der freiwilligen Beiträge bei einer Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

eine versicherungspflichtige Beschäftigung haben – leere Zeiten. Wer das vermeiden will, kann während der Ausbildung freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse zahlen.

Es reicht die Zahlung des Mindestbeitrags. Einzahlungen – auch geballte Einzahlungen für viele Jahre – sind möglich, solange die Betroffenen noch nicht 45 Jahre alt sind. Ge-regelt ist dies in § 207 des sechsten Sozial-gesetzbuchs.

Tipp: Wer als Student nebenher einen Mi-nijob aufnimmt, sollte keinesfalls auf die Ren-

tenversicherungspflicht des Jobs verzichten. Maximal müssen Jobber als eigenen Bei-tragsanteil monatlich 16,65 Euro aufbringen. Dafür zählt die Zeit des Jobbens dann aber als vollwertige Versicherungszeit. Dadurch erwirbt man unter Umständen auch einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder erhält einen bereits bestehenden Anspruch aufrecht.

5. Freiwillige Beiträge zur „Auffüllung“ von Kindererziehungszeiten

Für Kindererziehungszeiten erkennt die deut-sche Rentenversicherung pro Kind drei Versi-cherungsjahre (und rund drei Entgeltpunkte) an, wenn das Kind ab 1992 geboren wurde. Für Mütter von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, werden zwei Jahre anerkannt (und rund zwei Entgeltpunkte). Für Mütter, auf de-ren Rentenkonto als einzige Zeiten Kinderer-ziehungsjahre verzeichnet sind, reichen diese Zeiten alleine oft nicht, um später die reguläre Altersrente zu erhalten. Denn dafür müssen fünf Versicherungsjahre nachgewiesen wer-den.

Für die Betroffenen hat der Gesetzgeber da-her die Möglichkeit geschaffen, das Renten-

konto nachträglich noch durch freiwillige Bei-träge aufzufüllen. Dieses Recht steht all den-jenigen zu, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden und auf ihrem Rentenkonto mindes-tens einen Monat Kindererziehungszeit auf-weisen. Die Betroffenen können auf einen Schlag so viele freiwillige Beiträge nachzah-len, wie es zur Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren noch erforderlich ist.

Der Nachzahlungsantrag kann frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelalters-grenze gestellt werden. Das Rentenantrags-formular enthält hierzu eine entsprechende Frage.

6. Aktuelle Berechnungen zur „Rendite“ von Einzahlungen in die gesetzliche Rentenkasse ab einem Alter von etwa 50 bzw. 55 Jahren

Zum Ertrag von freiwilligen Beiträgen hat „Fi-nanztest“ in der Ausgabe 3/2017 aktuelle Berechnungen veröffentlicht. Unterstellt wur-de dabei, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren – also etwa ab dem 55. Geburtstag – insgesamt 40.000 Euro in die Altersvorsorge investiert werden. Die Berechnungen zeigen: Die gesetzliche Rente schlägt alle Privatren-ten um Längen. Bei der Variante „10 Jahre lang Einzahlungen von je 4.000 Euro“ bringt

eine Rürup-Rente mit Hinterbliebenenabsi-cherung eine spätere Monatsrente von 116 Euro. Bei der gesetzlichen Rente, bei der eine Hinterbliebenenabsicherung obligato-risch einbezogen ist, kämen demgegenüber 171 Euro heraus. Klassische Privatrenten kommen zu ähnlichen Resultaten wie eine Rürup-Rente.

Das „Thema der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter info@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0. Weitere Infos unter www.biallo.de Gerne beantworten wir Ihnen Fragen zum Artikel. Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.